



Hygieneplan 9.0 A

für die Berufsbildenden Schulen
am Museumsdorf Cloppenburg

*in Zeiten der Corona-Pandemie
im Schuljahr 2021/2022*

**Ausgabe: Schülerinnen und Schüler
Lehrkräfte,
weitere Beschäftigte,
Besucher**

Stand: 15.01.2022

Version 2.03



Auf Basis des Nds. Rahmen-Hygieneplans 9.0 vom 11.11.2021 und der jeweils dazu geltende Rundverfügung (Aktuell: Rundverfügung 31-2022 des RLBS Osnabrück vom 14.12.2022)

Cloppenburg, 21.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
1 Die Inhalte des Rahmenhygieneplans im Überblick	4
2 Allgemeine Regelungen	4
2.1. Bei Erkrankung keine Teilnahme am Präsenzunterricht	4
2.2. Ausschluss vom Unterricht für positiv getestete Personen	4
2.3. Abstandgebot	5
2.4. Unterrichtsorganisation nach dem „Kohorten-Prinzip“	5
2.5. Persönliche Hygiene	6
2.6. Hygiene in Toilettenräumen und an Waschbecken	7
2.7. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	7
2.8. Fensterlüftung	7
2.9. Zutrittsbeschränkungen	8
2.10. Meldepflicht	9
2.11. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule	9
2.12. Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht im Härtefall	9
3 Testungen	10
3.1 Durchführung eines Selbsttestes zur Eigenanwendung	10
3.2 Anlassbezogenes intensiviertes Testen (ABIT)	10
4 Schulfahrten und sonstige Schulveranstaltungen	11
5 Schul-Cafeteria	11
6 Spezielle Hinweise	11
7 Handlungsrahmen zur Sicherstellung des Präsenzunterrichts	11

Vorbemerkungen

Der aktuelle Hygieneplan der BBS am Museumsdorf basiert auf der aktualisierten Fassung des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule 9.0“¹ vom 11.11.2021, den übergeordneten Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung sowie den daraus resultierenden Rundverfügungen der RLBS OS (aktuell 31-2021; Stand: 14.12.2021), weiteren Vorgaben des Kultusministeriums und des Landesgesundheitsamtes sowie nicht zuletzt den Allgemeinverfügungen und Anweisungen des Landkreises Cloppenburg.

Seit dem Schuljahresbeginn gilt das Szenario A. In Niedersachsen gilt zzt. die Warnstufe 3, die in der aktuellen Corona-Verordnung zunächst bis zum 02. Februar 2022 gilt („Winterruhe“). Das Kultusministerium verfolgt demnach zurzeit die Devise, dass „offene Schulen auch bei Omikron höchste Priorität haben.“

Die folgenden Regelungen des Hygieneplans 9.0 A sind entsprechend auszulegen. Der schulische Hygieneplan 7.0 A vom September 2021 wird ausgesetzt.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes (Distanzunterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler, Teilen von Klassen oder ganzen Klassen bzw. Kohorten) oder von Schulschließung sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation, die v. a. aktuell durch die rasante Verbreitung der Omikron-Variante beherrscht wird, von besonderer Bedeutung!

Als betroffene Person, ob Schülerin, Schüler, Lehrkraft, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aber auch als Erziehungsberechtigte/r oder als externe/r Besucher/in der Schule müssen wir alle ständig gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die Szenarien B und C nicht eintreffen werden.

Nehmen Sie immer Rücksicht auf Ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, auf Ihre Lehrkräfte und auch auf die Angehörigen zu Hause.

Die Schule setzt sich besonders für folgende Maßnahmen und Aktionen ein:



¹ Der Nds. Rahmenhygieneplan 9.0 gibt zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit im Wesentlichen nur noch allgemeine Regeln vor, die auf alle Situationen in Schulen angewendet werden müssen. Gleichzeitig müssen die Vorgaben des schuleigenen Hygieneplans detailliert beschrieben und beachtet werden.

1 Die Inhalte des Rahmenhygieneplans im Überblick



Abb. 1 Auszug aus dem Rahmenhygieneplan 9.0 (A3-Poster)

2 Allgemeine Regelungen

Kurz Hinweise aus dem schulischen Hygieneplan sind im „Merkblatt Hygiene- und Verhaltensregeln CORONA 4.02“ zusammengefasst. Diese Hinweise sollten allen Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht werden.

2.1. Bei Erkrankung keine Teilnahme am Präsenzunterricht

Personen, die typische Krankheitssymptome unabhängig von der Ursache (siehe Anlage 1) und dem Impfstatus dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während des Unterrichts wird die Person direkt nach Hause geschickt oder abgeholt.

2.2. Ausschluss vom Unterricht für positiv getestete Personen

Personen, die positiv auf SARS CoV-2 getestet wurden oder unter häuslicher Quarantäne stehen, dürfen das Schulgelände und die Schule nicht betreten sowie an keiner Schulveranstaltung teilnehmen. Gleiches gilt für Personen, bei denen der begründete Verdacht einer Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion besteht und die sich unter bestimmten Voraussetzungen zuhause absondern müssen.

siehe Niedersächsische Absonderungsverordnung:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Aktuell gelten auch weitere Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes für die Schulen des Landkreises bei Absonderungen (Stand 13.01.2022):

Besonders für den Schulbereich ist zu beachten:

1. Für Kontaktpersonen, die Schüler*innen sind und damit einer regelmäßigen Testpflicht unterliegen, wird das „Anlassbezogenes intensiviertes Testen (ABIT)“ (siehe Anlage 2) weitergeführt. Eine Absonderung entfällt. Dabei wird das ABIT unabhängig von einer tatsächlichen Isolation der jeweiligen Kontaktperson von der Indexperson durchgeführt. Das ABIT kommt allerdings lediglich dann zum Tragen, wenn die betroffenen Schüler*innen umfangreichen, wöchentlichen Testungen unterliegen. Es entfällt beispielsweise bei Berufsschülern*innen, die im Rahmen einer Ausbildung lediglich einen Tag je Woche eine Schule besuchen. Diese Regelungen soll über Amt 40 mit den Schulleitern*innen kommuniziert werden.

Klarstellung: Asymptomatische Schüler*innen sind auch dann von der Verpflichtung zur Quarantäne ausgenommen, wenn die positive Person/der Indexfall im selben Haushalt lebt.

Anmerkung:

Auf Nachfrage hat das Gesundheitsamt klargestellt, dass zum jetzigen Zeitpunkt (bis Ende Januar 2022) quasi gemäß Anweisung des Nds. Kultusministerium ein ABIT in diesem Zeitraum praktisch dauerhaft stattfindet (=tägliche Testung).

*Der Entfall des ABITS bei Berufsschülern, weil diese nur an einzelnen Tagen die Schule besuchen, führt dazu, dass hier eine Quarantäne nicht (!) entfällt. Für diese Schüler*innen werden dann Quarantänen angeordnet.*

2. Sofern im Einzelfall abweichend vom ABIT Kontaktpersonen-Quarantänen für Schüler*innen angeordnet werden, sind Freitestungen bereits 5 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zum Indexfall möglich.

2.3. Abstandgebot



Das Abstandsgebot ist innerhalb der Kohorten aufgehoben. Überall dort, wo sich Teile einer Kohorte treffen (zum Beispiel vor der Cafeteria oder dem Schülerbüro), ist ein Abstand von 1,5 m zu den Personen der anderen festgelegten Kohorten einzuhalten.



In allen Gebäudeteilen gilt neben dem Tragen der Mundnasenbedeckung und dem Abstandsgebot der Rechts-Linksverkehr.

2.4. Unterrichtsorganisation nach dem „Kohorten-Prinzip“

Durch das „Kohorten-Prinzip“ soll eine Vermischung von Lerngruppen (Klassen, klassenübergreifende Kurse) weitestgehend vermieden werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind.

Die BBS am Museumsdorf Cloppenburg legt zunächst folgende Kohorten/Lerngruppen fest:

- ▶ Grundsätzlich wird eine Klasse eine Kohorte.
- ▶ Für das Berufliche Gymnasium werden folgende sechs Kohorten gebildet:

BGW1	BGW2	BGW3
BGS1, BGA1, BGGP1, BGOE1	BGS2, BGA2, BGGP2, BGOE2	BGS3, BGA3, BGGP3, BGOE3

Für die Klassen 12 der Fachoberschulen gelten individuelle Regelungen, die gesondert mitgeteilt werden.

- ▶ Für die Klassen der Einj. Fachschule Agrarwirtschaft wird eine Kohorte gebildet:

FSA1-1, FSA1-2

Die Schulleitung kann aufgrund notwendiger Maßnahmen kurzfristig aus mehreren Klassen weitere Kohorte bilden.

Weitere Maßnahmen:

- ▶ In allen Unterrichtsräumen hat jede Schülerin/jeder Schüler einen festen Sitzplatz; die Sitzordnung muss zzt. nicht dokumentiert werden.
- ▶ Das Abstandsgebot zwischen den Kohorten ist in den Pausen einzuhalten.
- ▶ Grundsätzlich sollen sich Schülerinnen und Schüler innerhalb ihrer Kohorte bei gutem Wetter in den Pausen weiterhin draußen aufhalten („frische Luft schnappen“).
- ▶ In den Pausen können auch die Allgemeinen Unterrichtsräume bei nassem und kaltem Wetter genutzt werden. Diese werden ergänzt um die Aufenthaltsbereiche auf den Fluren und in den Pausenhallen. Dabei gilt die Maskenpflicht. Beim Trinken und Essen ist auch innerhalb der Kohorte ein Mindestabstand von 1.5 m zu den Mitschüler/innen einzuhalten.

2.5. Persönliche Hygiene

Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln bei der Anreise (z. B. „Maskenpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr“) sind von allen zu beachten.

Darüber hinaus müssen auf dem gesamten Schulgelände und in allen Gebäudeteilen folgende Maßnahmen eingehalten werden, um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern:

Wichtige Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abstandsgebot Außerhalb des Unterrichtsraums ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt. ▶ Maskenpflicht Auf dem gesamten Schulgelände und in allen Gebäudeteilen der Schule (außerhalb des Unterrichtsraums) ist ständig ein Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. ▶ Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. ▶ Berührungen vermeiden! keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Husten- und Niesetikette Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nicht in das Gesicht fassen! Insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Persönliche Gegenstände nicht teilen! z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, Handy

2.6. Hygiene in Toilettenräumen und an Waschbecken

Toilettenräume können nach Anzahl der Kabinen und Urinale mit mehreren Personen gleichzeitig bei Tragen einer Mund-Nasenbedeckung genutzt werden. An den Toiletteneingängen sind durch Aushang gekennzeichnet, wie viele Personen sich im Toilettenbereich aufhalten dürfen.

Einwegtücher, Flüssigseifenspender und Desinfektionsspender sind vorhanden und werden nachmittags täglich durch die Reinigungskräfte aufgefüllt. Sollten Spender leer sein, melden Sie dieses den Hausmeistern (Trakt 2, vor der Cafeteria) oder unter Tel.: 9222 22.

2.7. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Gem. aktueller Corona-Verordnung und der aktuellen Rundverfügung ist zum Schuljahresbeginn im gesamten Schulgebäude während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes einschließlich im Unterrichtsraum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Dabei sind einfache Stoffmasken nicht mehr zulässig. Die Schule empfiehlt das Tragen einer FFP2-Maske.

Auf dem Schulgelände kann die Maske abgenommen werden. Es wird empfohlen auch hier die Maske nur zum Essen und Trinken abzusetzen.

In den Lüftungspausen und beim Essen und Trinken können die Masken vorübergehend abgenommen werden, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern.

Eine Befreiung von der Maskenpflicht muss über die Klassenleitungen bei der Schulleitung unter Vorlage eines ärztlichen Attests beantragt werden und von ihr genehmigt werden.



2.8. Fensterlüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen ggf. auch länger gelüftet werden.

Bei einer richtig durchgeführten Stoßlüftung sinkt die Temperatur im Raum nur kurzfristig um 2 - 3 Grad Celsius ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Der Wärme-verlust wird durch die in Wänden, Decken und Böden gespeicherte Wärme schnell wieder ausgeglichen.

Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Die Einrichtung eines „Lüftungsdienstes“ kann die Aufsichten in den Trakten unterstützen, da die Aufsichten nicht in jedem Unterrichtsraum, sondern in den Trakten präsent sind. Die Türen sollten beim Lüften geöffnet bleiben. Wenn alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse den Raum verlassen, muss dieser abgeschlossen werden. Wertsachen sind von den Schülerinnen und Schülern mit in die Pause zu nehmen. Für Verluste haftet die Schule nicht.

In den meisten Unterrichtsräumen sind zu Beginn des Schuljahres CO₂-Warnampeln aufgestellt worden, die bei über Schreiten eines Schwellenwertes einen Pipp-Ton ausgeben. In diesem Fall sind die Fenster sofort zu lüften und/oder ggf. eine Pause außerhalb des Raumes einzulegen.

Es ist nicht erlaubt, die CO₂-Ampeln vom Stromnetz zu nehmen.

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Das Selbstlernzentrum (R_327) ist eine Nutzung durch eine Kohorte (keine Einzelschüler/innen) nur bei Einschaltung des vorhandenen Raumlüfters möglich.

2.9. Zutrittsbeschränkungen

Vor dem Zutritt zum Gelände von Schulen ist grundsätzlich der Nachweis eines Tests auf das Corona-virus SARSCoV-2 (PCR-Testung oder PoC-Antigen-Test) mit negativem Testergebnis erforderlich. Die diesbezüglichen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB sind zu beachten.

Aktuell (Stand: Januar 2022) gilt für das Betreten des Schulgebäudes die 3-G-Regelung (Siehe Schaubild).¹ Der aktuelle Impfstatus der Besucherinnen und Besucher muss bei der Anmeldung im

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

Zutritt nur mit 3G

  

✓ ✓ ✓

geimpft - genesen - getestet

und  **OP-Maske**  **FFP2
KN95/
N95**




STOPP
Mundschuttpflicht
im gesamten
Schulgebäude

Halten Sie einen Nachweis mit Personalausweis bereit und melden Sie sich im Sekretariat oder bei einem Hausmeister an. Tel.: 04471 922222

¹ Hängt an allen Eingängen aus.

Lehrer- und Schülerbüro angegeben werden. Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.

Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besuchern, die einen längeren Termin in der Schule wahrnehmen (Beratungsgespräche, Handwerker, Experten/Berater, ...) werden von der Gesprächsleitung bzw. den Hausmeistern im Besuchsplan (im Lehrer- und Schülerbüro erhältlich) einschließlich Impfstatus abgefragt und dokumentiert. Diese Dokumentation wird drei Wochen im Lehrerbüro aufbewahrt und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen beschränkt.

Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers werden den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitgeteilt.

Auch wenn erkrankte Schülerinnen oder Schüler abgeholt werden, darf die abholende Person das Schulgelände nicht betreten. Über Handy-Kontakt kann sich die/der abzuholende Schüler/in mit der abzuholenden Person (i. d. R. ein/e Erziehungsberechtigte/r) in Verbindung setzen.

2.10. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Zzt. sind alle infizierten Schülerinnen und Schülern (mit positivem Selbsttest- und PCR-Testergebnis) und alle Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden (von ... bis ...) unverzüglich an das Lehrerbüro (info@bbsam.de) mit dem Corona-Meldebogen, den die Klassenleitung ausfüllt, zu melden. Für Schülerinnen und Schüler reicht eine sofortige Meldung (ggf. auch per Mail und an Wochenenden) an ihre Klassenlehrer/in.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

2.11. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen die eine Infektion mit SARS-CoV2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betroffene Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet¹. In der Wartezeit wird die Person separiert und umsichtig betreut.

Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.

Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Labor-Test hinzuweisen.

2.12. Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht im Härtefall

Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben oder Schülerinnen und Schüler sich

¹ Betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler werden direkt nach Hause geschickt. Minderjährige Schülerinnen und Schüler warten unter Aufsicht (i. d. R. eine Schulsozialpädagogin) bis zur Abholung im Testzentrum (Sporthalle R_713). Abholende Personen können sich durch Klingeln am Eingang Bahnhofstraße bemerkbar machen.

aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können sich auf Antrag an die Schulleitung vom Präsenzunterricht befreien lassen.

Eine Befreiung von der Präsenzpflicht im Härtefall ist auch für Schülerinnen oder der Schüler möglich, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann (z. B. bei Schwangerschaft oder anderen medizinischen Kontraindikationen – nachzuweisen mit Attest) in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen. Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Die Härtefallregelung kann bei schriftlichen Abschlussprüfungen (z. B. Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfung oder auch schriftliche Leistungsnachweise, die in Bezug auf § 23 BbS-VO angefertigt werden) nicht in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung in einem geschützten Bereich schreiben kann.

Schülerinnen und Schüler, die weder vollständig geimpft oder genesen sind noch die Härtefallregelung in Anspruch nehmen können und sich weigern, ihrer Testpflicht nachzukommen, verletzen ihre Schulpflicht.

3 Testungen

3.1 Durchführung eines Selbsttestes zur Eigenanwendung

Grundsätzlich besteht in Schulen ein Zutrittsverbot ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses (siehe Punkt 2.9 und Details in der aktuellen Rundverfügung 31-2021 vom 14.12.2021).

Abweichend von 2.9 genügt für Schülerinnen und Schüler der Nachweis der dreimaligen Durchführung pro Woche eines Selbsttestes (i. d. R. montags, mittwochs und freitags). Teilzeitschüler/innen testen sich an jedem Berufs-(Schultag), also max. 2x pro Woche. Ausgenommen sind grundsätzlich Geimpfte und Genesene.

Bei Vorhandensein ausreichender Test-Kits testen sich alle Schülerinnen und Schüler (auch Geimpfte und Genesene) an den ersten fünf Schultagen nach den Herbst- und Weihnachtsferien grundsätzlich an jedem Präsenztag (Beschluss der Schulleitung).

In absoluten Ausnahmefällen (Testung vergessen durchzuführen oder letzter vorhandener Test war ungültig) können Schülerinnen und Schüler vor Unterrichtsbeginn in der Zeit von 7:30 Uhr bis ca. 8:10 Uhr eine Testung in der Pausenhalle P_50 („Aquarium“) unter Aufsicht nachholen.

Ungeimpfte Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte müssen der Schulleitung ab dem 15.12.2021 täglich vor Dienstantritt einen PoC-Antigen-Test („Apothekentest“) vorlegen. Für zwei Tage pro Woche stellt die Schule einen kostenlosen je einen Test-Kit zur Verfügung, der unter Aufsicht im „Aquarium“ zwischen 7:30 Uhr und 8:00 Uhr durchgeführt werden kann.

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, haben die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Schulleitung darüber unverzüglich zu informieren (siehe Punkt 2.10 und dazu auch Punkt 3.2).

3.2 Anlassbezogenes intensiviertes Testen (ABIT)

ABIT ist ein Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen, das mit der Nds. Corona-Verordnung vom 30.11.2021 anzuwenden ist. Ergibt eine Testung mittels eines Laienselbsttests das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), ist

jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe an den folgenden fünf Schultagen zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztage verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgende PCR-Testung negativ ist. Im Anschluss erfolgt die Rückkehr zum üblichen Testrhythmus. Die anlassbezogenen intensivierten Testungen (ABIT) schließen auch Schülerinnen und Schüler ein, die vollständig geimpft oder genesen sind (Lehrkräfte und andere an der Schule tätige Personen sind hiervon ausgenommen).

Nähere Hinweise zum Ablauf des ABIT-Verfahrens sind in der Anlage 2 dargestellt.

4 Schulfahrten und sonstige Schulveranstaltungen

In der Rundverordnung Nr. 1/2022 vom 10.01.2022 ist festgelegt, dass alle mehrtägigen Schulfahrten im Sinne des Schulfahrtenerlasses sowie alle sonstigen schulischen Veranstaltungen mit Übernachtung über den 31.01.2022 hinaus bis zu den Osterferien 2022 untersagt werden.

Bei eintägigen Fahrten ist eine kurzfristige kostenlose Stornierungsfrist (1 Woche) vorzusehen. Dabei ist zu prüfen, ob das pädagogische Interesse an der Veranstaltung das infektiologische Risiko überwiegt.

5 Schul-Cafeteria

Die Schulcafeteria kann im Szenario A vom Bestell- und Abholdienst der Klasse genutzt werden. Der Verkauf an einzelne Personen ist nur gestattet, wenn sich nicht mehr als 2 x 4 Personen im Verkaufsraum¹ befinden und im Wartebereich das Abstandsgebot eingehalten wird.

Die Cafeteria im Keller des Trakt 1 darf wegen der nicht zu vermeidenden Vermischung von Personen und der nicht möglichen Kontaktnachverfolgung auch als Durchgang nicht benutzt werden.

Das Kantinenpersonal hat ein Konzept entwickelt, das es den Klassen ermöglicht, über Sammelbestellungen und die Einführung eines Bestell- und Abholdienstes Speisen und Getränke einzukaufen. Dazu muss ein ausgewählter Schüler/eine ausgewählte Schülerin einer Klasse die Sammelbestellung mit Preisliste (Formular gibt es an der Theke der Cafeteria) von den Mitschülern ausfüllen lassen und mit dem passenden Geld abgeben. Die Bestellung muss dort bis 30 Minuten vor einer Pause abgegeben werden.

- ▶ Die Mitarbeiterinnen der Ausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
- ▶ Die Möglichkeit zur Händereinigung oder Händedesinfektion ist gegeben.

6 Spezielle Hinweise

Für den Sportunterricht, den Fachpraxisunterricht in der Hauswirtschaft, den naturwissenschaftlichen Unterricht und das Singen in Innenräumen gelten je nach gültiger Warnstufe ggf. besondere Regelungen, die die jeweiligen Fachlehrkräfte in Abstimmung mit den Team- und Abteilungsleitungen mit ihren Schülerinnen und Schülern gesondert erläutern.

7 Handlungsrahmen zur Sicherstellung des Präsenzunterrichts

Die umfangreichen Maßnahmen zum Infektionsschutz erlauben es, auch in einer sich zuspitzenden Lage, Präsenzunterricht im Szenario A anzubieten. Nach dem Willen des Kultusministeriums gilt zzt., maximale Anstrengungen für so viel Präsenzunterricht und Normalität wie möglich vorzunehmen.

¹ Seit dem 10. Januar 2022 hat die Landbäckerei Elsen den Betrieb übernommen. Der Verkauf erfolgt an zwei Ausgabestellen im Raum, die voneinander getrennt sind.

Eine hohe Zahl an Infektions- und Quarantänefällen innerhalb einer Schulgemeinschaft dazu führen, dass auch schulorganisatorische Maßnahmen notwendig werden, die den Präsenzunterricht vorübergehend einschränken.

Wenn der Präsenzunterricht aufgrund rasant steigender Infektionszahlen personell nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann und die Maßnahmen des schuleigenen Vertretungskonzepts schon ausgeschöpft sind, gilt generell ...

- ▶ So viel Präsenzunterricht wie möglich bei Abschluss- und Prüfungsklassen sowie der Berufseinstiegsschule
- ▶ Einseitige Belastungen einzelner Klassen/Jahrgänge werden vermieden. Wenn mehrfach oder auf längere Sicht Einschränkungen notwendig werden, wird hier möglichst gleichmäßig vorgegangen.
- ▶ Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Quarantäne – sofern nicht erkrankt – betreuen Lernangebote aus der Distanz oder übernehmen auf Weisung der Schulleitung andere schulische Aufgaben.
- ▶ Der Fall, dass die Schulleitung oder Teile davon ausfallen, ist im schuleigenen Geschäftsverteilungsplan hinterlegt und dort konkret beschrieben (Zuständigkeiten im Infektions- und Quarantänefall) . Entsprechende Vorkehrungen (Absprachen, Informationsweitergabe usw.) sind getroffen.

-
- ▶ Schülerinnen und Schüler in Quarantäne – sofern nicht erkrankt – nehmen am Distanzunterricht teil.
 - ▶ Lerngruppen mit dezimierten Schülerzahlen können vorübergehend zusammengelegt werden.
 - ▶ Doppelbesetzungen (z. B. im Lernbüro) werden aufgelöst.
 - ▶ Präsenzunterricht wird verstärkt für fachpraktischen Unterricht/Prüfungsvorbereitung sowie für die Berufseinstiegsschule und die Praxistage der beruflichen Orientierung genutzt.
 - ▶ Der Distanzunterricht für einzelne oder mehrere Klassen wird (vorübergehend) ausgeweitet.
 - ▶ Für einzelne oder mehrere Klassen kann hybrider Unterricht durchgeführt werden.

Das Infektionsgeschehen an unserer Schule oder im Landkreis Cloppenburg kann es erforderlich machen, dass weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen zu verhängen sind. Dafür ist auch weiterhin ausschließlich das örtliche Gesundheitsamt zuständig, nicht die Schule selbst.

Dieser Handlungsrahmen kann im Einzelfall angepasst werden.



Krankheitssymptome: Darf ich in die Schule?

Es zeigen sich folgende Krankheitssymptome ...

Leichte Symptomatik z. B.:

- nur geringfügiger Schnupfen
- gelegentlicher Husten
- Halskratzen

Infekt mit schwerer Symptomatik z. B.:

- Fieber über 38,5 °C, allgemeines Krankheitsgefühl
- schwerer Husten
- Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Besuch der Schule und von Schulveranstaltungen NICHT zulässig

Ärztliche Abklärung nach Ermessen der Eltern
(Besuch der Ärztin/des Arztes nur nach telefonischer Rücksprache)

Nein

Ja

Antigen-Selbsttest

PCR-Test nach medizinischer Indikation

negativ

negativ

positiv

Nein

Ja

PCR-Labor-Test
Bis zum Ergebnis zu Hause bleiben!

negativ

positiv

**Bei Wohlbefinden und deutlicher Besserung der Symptome
Es ist kein ärztliches Attest notwendig.**

**ISOLIERUNG
Anweisung des Gesundheitsamtes beachten**

Besuch der Schule und von Schulveranstaltungen zulässig



ABIT - Anlassbezogenes intensiviertes Testen

Version 1.04

